jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 13 SpaltG Beilagen zur Anmeldung

SpaltG - Spaltungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.12.2022

§ 13.

Der Anmeldung sind in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

1. 1.die Niederschrift des Spaltungsbeschlusses samt Spaltungsplan;
2. 2.die allenfalls erforderlichen Zustimmungserklärungen einzelner Anteilsinhaber;
3. 3.den Spaltungsbericht gemäß § 4 und den Prüfungsbericht gemäß § 5;
4. 4.die nach den Gründungsvorschriften für die Eintragung der neuen Gesellschaften erforderlichen weiteren Urkunden;
5. 5.die Genehmigung, falls die Spaltung einer behördlichen Genehmigung bedarf;
6. 6.der Nachweis der Veröffentlichung der beabsichtigten Spaltung gemäß § 7 Abs. 1 oder 1a;
7. 7.die Erklärungen gemäß § 2 Abs. 3;
8. 8.der Nachweis der Sicherheit gemäß §§ 9 und 11.

In Kraft seit 01.08.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at